



## I.3 „Kita - ABC“

### An- und Abmeldung

Die Betreuung Ihres Kindes beginnt mit der persönlichen Anmeldung und endet mit der Abmeldung bei einer pädagogischen Fachkraft. Bitte beachten Sie bei der Abholung des Kindes den Tagesablauf (z. B. Schlafenszeiten) der Einrichtung, in der Ihr Kind betreut wird.

Alle abholberechtigten Personen müssen über eine Vollmacht verfügen und sich vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen (Firmenausweis und Fahrauftrag ist nachzuweisen). Die abholberechtigten Personen/Kinder müssen im Formblatt „Angaben Personensorgeberechtigte/Vollmachten“ vermerkt werden. Die Einschätzung, ob die Abholung von Kindern an Minderjährige übertragen werden kann, obliegt den Personensorgeberechtigten.

Zum Wohl des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Abholung die abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen (z. B. bei Minderjährigen oder unter Suchtmittel stehenden Personen). In diesem Zusammenhang kann die Mitgabe des Kindes verweigert werden.

Sollte es zur Einschätzung der pädagogischen Fachkraft kommen, dass die Herausgabe des Kindes verweigert werden muss, sind weitere Schritte zu veranlassen. Zunächst wird geprüft ob ein(e) andere(r) Personensorgeberechtigte(r) oder Abholberechtigte(r) informiert werden kann.

Sollte dies bis zum Ende der Rahmenöffnungszeit des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (laut der gültigen Fördersatzung) nicht gelingen, wird das Kind an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes (Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 2 75 40 04) übergeben.

Da Kinder in Kindertageseinrichtungen i. d. R. gebracht werden, sollen die Kontaktpersonen angerufen werden, wenn das Kind unentschuldigt fehlt und nach einer Karenzzeit von 1,5 h im Anschluss an die übliche regelmäßige Bringzeit nicht in der Kindertageseinrichtung erscheint. Erreichen wir diese telefonisch nicht und haben in Bezug auf das Kindeswohl einen ernsthaften Anlass zur Sorge, sind wir dazu verpflichtet, die Polizei zu kontaktieren.

### Alarm

Im Evakuierungsfall verlassen Sie das Gebäude schnellstmöglich und finden sich bei der Sammelstelle ein. Beim Verlassen des Gebäudes helfen Sie bitte den Kindern. Des Weiteren folgen Sie den Anweisungen des Personals.

## **Aufnahme**

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Für die vertraglichen Belange sind die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtung und die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung Dresden zuständig.

## **Erkrankungen des Kindes**

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist dies der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Kindertageseinrichtung im Punkt An- und Abmeldung. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle im Rahmen des Notfallmanagements wichtig für die Kindertageseinrichtung.

Die Betreuung des Kindes kann durch die pädagogischen Fachkräfte abgelehnt werden, wenn nach deren Einschätzung das Kind augenscheinlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, am Kitaalltag teilzunehmen.

Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erfolgen.

## **Fieber messen**

Dieses erfolgt aufgrund der Ansteckungs- und Verletzungsgefahr ausschließlich mittels kontaktloser Fieberthermometer. Das entsprechende Messgerät wird von der Kindertageseinrichtung vorgehalten. Die Temperaturfeststellung in der Kindertageseinrichtung dient einer ersten Einschätzung des gesundheitlichen Zustandes eines Kindes und stellt keine ärztliche Diagnose dar.

## **Filmen und Fotografieren**

Das Filmen und Fotografieren in der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten und den abholberechtigten Personen untersagt.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung Ihres Kindes festzuhalten werden in den Kindertageseinrichtungen die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Fachkräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst. Näheres hierzu regelt die „Foto- und Filmerlaubnis“.

## **Haut- und Zahnpflege**

Die Haut- und Zahnpflege stellen für die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ein verpflichtendes Angebot zum Schutz Ihrer Kinder dar. In der Kindertageseinrichtung werden hierfür ein bestimmtes Sonnenschutzmittel und eine Zahnpasta vorgehalten. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Kind mit dem Mittel gepflegt wird, teilen Sie dies bitte den pädagogischen Fachkräften mit. Die eigenen Pflegemittel sind in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften zur Verfügung zu stellen.

Da der Hautschutz der Kinder unseren pädagogischen Fachkräften sehr wichtig ist, würden wir Sie bitten, Ihre Kinder bei Bedarf und hoher Sonneneinstrahlung bereits vor der Betreuung in der Kindertageseinrichtung einzukremmen. Dies erspart den Fachkräften viel Zeit, die diese dann für die Alltagsgestaltung einsetzen können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die grundsätzliche Ablehnung dieser Maßnahmen in begründeten Fällen zur Ablehnung des Betreuungsvertrages führen kann.

## **Informationen zum Gesundheitsschutz**

### **Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG**

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten/Infektionen im Umfeld einer Kindertageseinrichtung sind die Regelungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten. Dieser Paragraph verpflichtet das Kita-Personal und die Personensorgeberechtigten gleichermaßen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Kita-Personals sicherstellen.

Um dies zu gewährleisten, möchten wir Sie über Ihre Rechte und Pflichten, Verfahrensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionserkrankungen in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.  
Dazu gehören z. B.: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
2. eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen etc.). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken,

Röteln und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und die ansteckende Borkenflechte übertragen.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden, da die Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet ist, solche Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

### **Masernschutz gemäß § 20 IfSG**

In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass sich wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 ist eine Masernschutzimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen verpflichtend.

Der altersentsprechende, ausreichende Masernschutz wird vor der Aufnahme Ihres Kindes durch die Einrichtungsleitung geprüft.

Liegt kein altersentsprechender, ausreichender Masernschutz vor, kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

### **Prüfung des Impfstatus bei erstmaliger Aufnahme in der Kindertagesbetreuung**

In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen ist weiterhin geregelt, dass die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Impfungen erhalten hat. Sofern dies nicht erfolgt, ist zu erklären, dass Sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

### **Kinderschutz**

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu verpflichtet bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes mit Ihnen, als Personensorgeberechtigten, ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Falls die angebotenen und mit Ihnen vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft sind, besteht die Verpflichtung den weiteren Unterstützungsbedarf an das zuständige Jugendamt zu melden.

Fehlt ein Kind gehäuft unentschuldigt und/oder es besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, werden Sie als Personensorgeberechtigte über die Besorgnis der pädagogischen Fachkräfte schriftlich in Kenntnis gesetzt und über deren weitere Handlungsschritte informiert. Für beide Verfahren gibt es festgeschriebene Vorgehensweisen.

## **Medikamentengabe/medizinische Unterstützungsleistungen**

In einer Kindertageseinrichtung dürfen von pädagogischen Fachkräften an Kinder Medikamente ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich,
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinischen Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Sondenernährung, Handhabung von Hörhilfen etc.) vereinbart werden. Entsprechend der internen Handlungsanweisung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen werden Medikamente nur mit dem entsprechenden vom Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Dies gilt für eine zeitlich begrenzte Medikamentengabe sowie für eine Notfallmedikation. Bei einer Dauermedikation muss eine Erneuerung des Formulars aller sechs Monate stattfinden und in der Kindertageseinrichtung fristgemäß vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung

- mit namentlicher Kennzeichnung,
- Beipackzettel und
- mit den entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen zum Verschluss abzugeben.

Die Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments unter Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums obliegt den Personensorgeberechtigten.

## **Tragen von Accessoires bei Kindern**

Schmuck, Kordeln, Pantoletten, Hosenträger oder Ähnliches stellen eine Unfallquelle dar. Es wird darum gebeten, dass Sie während des Besuchs der Kindertageseinrichtung darauf verzichten. Grundsätzlich ist dies bei sportlichen Aktivitäten nicht gestattet. Im Krippenbereich ist aufgrund der Fremdgefährdung das Tragen von Schmuck insbesondere von Ohrringen, Halsketten, Ringen, Armbändern etc. bei Kindern untersagt.

Wir empfehlen außerdem das Tragen von geschlossenen Hausschuhen.

Näheres dazu regelt die einrichtungsbezogene Hausordnung.

## **Verpflegung**

Die Mittagsversorgung erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Landeshauptstadt Dresden gebundenen Caterer. Ob eine Versorgung von Frühstück, Vesper und ggf. Abendessen durch den Caterer angeboten wird, entscheidet die jeweilige Kindertageseinrichtung.

Zwischen Ihnen, als Personensorgeberechtigten, und dem Essenanbieter besteht ein privatrechtlicher Vertrag. Bei Erkrankung, Schließtagen der Kindertageseinrichtung und Wandertagen ist das Essen von Ihnen beim Essenanbieter abzumelden. Bitte beachten Sie dabei die von Ihrem Essenanbieter festgelegten Abmeldefristen.

Der "DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder" in der jeweils aktuellen Fassung bildet die Grundlage für die Umsetzung eines vollwertigen Verpflegungsangebotes im Sinne einer gesundheitsfördernden Ernährung.

Besonderheiten in der Verpflegung Ihres Kindes, z. B. Allergien, sind dem Essenanbieter über ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Eine Zubereitung oder Erwärmung von mitgebrachten Speisen für Ihr Kind im Rahmen der Mittagsversorgung ist dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen grundsätzlich untersagt. Zuständig hierfür ist der Caterer bzw. der Wirtschaftsdienst (Küchenbetreiber). Das Erwärmen, z. B. von Allergieessen, ist ein Bestandteil der Speisenversorgung und aufgrund dessen, Aufgabe des Caterers bzw. Wirtschaftsdienstes. Die fachgerechte Lagerung bis hin zur Erwärmung ist durch die Dienstleistungsunternehmen abzusichern. Diese schließen dafür mit den Eltern der betroffenen Kinder einen Vertrag über eine monatliche Aufwandspauschale.

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen ist in Punkt I.4 der Aufnahmemappe geregelt.